

Anlage zu Werkverträgen mit Privatpersonen

- nicht mit Firmen oder Gewerbetreibenden -

Werkverträge werden rechtsverbindlich nur in Verbindung mit einem Bestellschein der Freien Universität Berlin und diesem Vordruck abgeschlossen.

1. Anlage zum Bestellschein Nr. vom:

2. Angaben zur beauftragten Person

Name, Vorname:

Anschrift:

Status: Student an der Hochschule Matrikelnummer:

Freiberufler (JournalistIn, KünstlerIn, ÜbersetzerIn u.ä.)

Selbstständig als:

Beschäftigt bei

Sonstiges:

zuständiges Finanzamt

3. Prüfung der Sozialversicherungspflicht nach § 7, Abs. 4, SGB IV:

		Auftraggeber	
1	Beschäftigt die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen?	Ja (+)	Nein (-)
2	Ist die Tätigkeit des Werkvertrages „auf Dauer“ angelegt (als Orientierung kann eine Dauer von einem Semester gelten)?	Ja (-)	Nein (+)
	Ist die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer regelmäßig (d.h. nicht nur in diesem Jahr) und im Wesentlichen (d.h. mehr als 80 % seines Einkommens) nur für die Freie Universität Berlin tätig?	Ja (-)	Nein (+)
3	Wird die vereinbarte Tätigkeit regelmäßig auch durch Beschäftigte der Freien Universität Berlin ausgeübt?	Ja (-)	Nein (+)
4	Unternehmerisches Handeln: Erbringung des Werkes durch die Auftragnehmerin/ den Auftragnehmer erfolgt eigenverantwortlich: Der Freien Universität Berlin wird ein Ergebnis geschuldet.	Ja (+)	Nein (-)
	Für die Erbringung des Werkes ist die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer in die Arbeitsorganisation der Freien Universität Berlin eingegliedert (Arbeitsort / Arbeitszeiten)?	Ja (-)	Nein (+)
5	Wurde die vereinbarte oder eine vergleichbare Tätigkeit zuvor bereits im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Freien Universität Berlin ausgeübt?	Ja (-)	Nein (+)

Die Vermutung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit besteht, wenn die Merkmale in mindestens drei der fünf Kategorien überwiegend für eine nicht-selbständige Tätigkeit (-) sprechen; insbesondere für die Bewertung unternehmerischen Handelns (Kategorie 4) können ggf. weitere Aspekte (z.B. Werbung, eigene Geschäftsräume, etc.) herangezogen werden, die geeignet sind, die Vermutung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit zu widerlegen.

Nach Prüfung sind wir zu der Feststellung gelangt, dass die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erbringt.

Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer wurde darauf hingewiesen, dass es sich um kein Anstellungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne handelt, dass er verpflichtet ist, die Einkünfte selbst zu versteuern und dass kein Unfall- und Sozialversicherungsschutz besteht.

Auf die Rentenversicherungspflicht Selbständiger gem. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI (näheres: www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/fu-rundschreiben/V08_04.pdf) wurde die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer hingewiesen.

Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das zuständige Finanzamt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen eine Kontrollmitteilung über den Werkvertrag erhält.

Die Anlage zu diesem Antrag, ein Auszug aus dem SGB VI, ist der Auftragnehmerin/ dem Auftragnehmer ausgehändigt worden und er hat dieses zur Kenntnis genommen.

Rentenversicherungspflicht Selbstständiger gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch sechstes Buch (SGB VI) und Befreiungsmöglichkeiten

Selbstständig tätige Personen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig**, wenn sie

- a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt und
- b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI kann jedoch nur eintreten, wenn wegen derselben Tätigkeit nicht bereits die §§ 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 8, 10 und 229a Abs. 1 SGB VI Anwendung finden. Allerdings können unterschiedliche selbstständige Tätigkeiten zu einer Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen (z.B. Handwerker und Versicherungsvertreter).

Nur zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI **nicht** um die aufgrund eines **abhängigen Beschäftigungsverhältnisses** eintretende Versicherungspflicht handelt, sondern um eine **Rentenversicherungspflicht**, die unter den genannten Voraussetzungen **aufgrund der Selbstständigkeit** eintritt. Der Auftraggeber hat insoweit also keine Meldepflichten im Rahmen des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung (DEÜV) und auch keine Verpflichtung zur Berechnung und Abführung der Rentenversicherungsbeiträge. Die Auftragnehmer müssen sich daher an den zuständigen Rentenversicherungsträger (im Allgemeinen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) wenden. Den Auftragnehmern obliegt es auch in eigener Zuständigkeit, für die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages Sorge zu tragen.

Im Übrigen besteht eine **aufgrund der Selbstständigkeit** eintretende Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beispielsweise auch für selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Ferner sind nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI selbstständig tätige Personen für die Dauer des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses gemäß § 421 I SGB III rentenversicherungspflichtig.

Befreiungsmöglichkeiten

Selbstständige, die dem rentenversicherungspflichtigen Personenkreis des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der Rentenversicherungspflicht befreit werden:

- So werden nach § 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI Personen – in der Existenzgründungsphase – für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllen, von der Rentenversicherungspflicht befreit. Für eine zweite Existenzgründung kann der dreijährige Befreiungszeitraum erneut in Anspruch genommen werden. Eine zweite Existenzgründung liegt vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.
- Endgültig von der Rentenversicherungspflicht werden nach § 6 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI auf Antrag hingegen Personen befreit, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden.
- Nach der Übergangsregelung des § 231 Abs. 5 SGB VI können Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht rentenversicherungspflichtig waren, und nach diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden, bei hinreichender privater Absicherung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreit werden.

Zuständiger Rentenversicherungsträger

Zuständiger Rentenversicherungsträger für die Durchführung der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI und für die Befreiung nach den §§ 6 Abs. 1a und 231 Abs. 5 SGB VI ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Alle mit der Rentenversicherungspflicht Selbstständiger in Zusammenhang stehende Fragen sind ausschließlich mit der BfA zu klären.